

# Satzung der Kleingartensparte Spiegelsberge Halberstadt e. V.

## §1 Name und Sitz der Sparte

Die Sparte führt den Namen

Kleingartensparte „Spiegelsberge“ Halberstadt e. V.

und hat ihren Sitz in Halberstadt.

Die Sparte ist beim Kreisgericht Halberstadt unter der Nummer - 49 - registriert.

Sie gehört bis zur Klärung der Rechtsnachfolge dem VKSK an und wird Mitglied des Kreisverbandes Halberstadt.

## §2 Zweck und Ziel der Sparte

Die Sparte organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21. 2. 1990 die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist somit selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sparte setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und zur Förderung der Gesundheit.

Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen.

Die Sparte unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt: Sie behält sich das Recht vor, durch den gewählten Vorstand über Anträge der Mitglieder zu entscheiden, die ein solches Anliegen vorbringen.

Besonderes Augenmerk ist dem Umwelt- und Vogelschutz zu schenken. Nach der Fertigstellung der dringlichsten Gemeinschaftsarbeiten sind Maßnahmen, wie die Errichtung einer Vogelschutzhecke zu organisieren.

Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau den Ansprüchen einer Kleingartenanlage ständig gerecht zu werden.

Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge in Vollmacht des Kreisvorstandes ab.

Die Tätigkeit der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Sparte eingesetzt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sparte kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat. Ausnahmen können an den Vorstand gestellt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in eine Sparte ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr beträgt 5,-- € pro Mitglied.

Alle Mitglieder, die bereits in dieser Sparte als Mitglieder des VKS, organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in die Sparte übernommen. Sie zahlen 50 % der Aufnahmegebühr.

### § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

1. sich aktiv am Spartenleben zubeitelligen, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
2. innerhalb der Parzelle die Gestaltung entsprechend seinen Vorstellungen vorzunehmen, wobei die durch die Sparte beschlossenen Maßnahmen einzuhalten sind.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Diese Satzung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse der Sparte anzuerkennen, aktiv für deren Erfüllung zu wirken und daraus resultierende Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
4. Die von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten. Gemeinschaftsleistungen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung entsprechend dem geplanten Arbeitsumfang ebenso beschlossen, wie die Höhe des Ersatzbeitrages.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel am Ende des Jahres erfolgen. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu entscheiden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält.
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
  - c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Erbrachte Gemeinschaftsleistungen werden nicht rückerstattet.
8. Eigentumsfragen werden über das bestehende Recht geregelt.

## § 7 Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens 2mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Sparte erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Spartenmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder der Sparte bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-/ Kreis- oder / und des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlußfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Revisionskommission
  - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.  
a.
  - e) Beschlußfassung über Veränderung der Sparte, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung der Sparte, sowie alle Grundsatzfragen der Sparte und Anträge
  - f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

- g) jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichts der Revisionskommission, sowie Entlastung des Vorstandes.

### § 9 Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
  - a) den Vorsitzenden
  - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schriftführer (Protokollführer)
  - d) Kassierer
  - e) Verantwortlicher für Ökologie und Umweltschutz und weitere Fachberater
2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern.  
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes gemäß Punkt a - e ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende der Sparte oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten die Sparte im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens 50% an der Vorstandssitzung anwesend sind.  
Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokollbuch ist durch einen Protokollführer zu führen. Dieser ist verantwortlich, wichtige Mitteilungen aktuell in den Kästen der Sparte auszuhängen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung der Sparte
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
7. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden, die zeitweilig arbeiten. So zum Beispiel
  - ein Wasserstab
  - eine Energiekommission

### § 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag, ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-/Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

#### § 11 Finanzierung der Sparte

Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit, sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Im Jahr 1990 führt sie an den Kreisverband 6, - DM je Mitglied ab. Ab 1991 beschließt die MV den Festbetrag neu.

#### § 12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto der Sparte und führt das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

#### § 14 Die Revisionskommission

1. Die Sparte wählt alle 2 Jahre eine Revisionskommission, die mindestens aus 3 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterstehen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsberichts ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit

#### § 15 Das Bauaktiv

1. Die baulichen Maßnahmen werden durch ein Bauaktiv genehmigt und beaufsichtigt.
2. Das Bauaktiv besteht mindestens aus 3 sachkompetenten Mitgliedern, wobei ein Mitglied als ehrenamtlicher Mitarbeiter der staatlichen Bauaufsicht genehmigungspflichtige Bauten abnimmt. Seine Anweisungen sind zu beachten.

#### § 16 Vergabe von Parzellen

Über die Vergabe von Parzellen entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

In der Regel gilt bei der Vergabe der Termin der Anmeldung, wobei Ausnahmen durch den Vorstand bestätigt werden können.

### § 17 Auflösung der Sparte

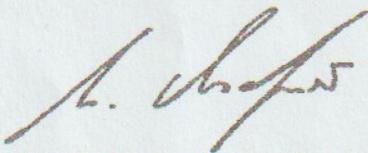
im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Stadt- oder Kreisverband zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt bzw. im Kreis einzusetzen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut der Sparte (Kassenbücher u.s.w.) dem Stadt-/Kreisverband zu übergeben.

Damit ist das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung für Steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1990 beschlossen, sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.



### Gartenverein "Spiegelsberge" e.V

Durch die Mitgliederversammlung wurden mehrheitlich am 31.03.1993 folgende Statutänderungen beschlossen:  
Beschuß 003:

#### Satzungsänderung

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Absatz (1) neu:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens 1 mal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange der Sparte erfordern, einzuberufen. Sie findet im I. Quartal des jeweiligen Jahres statt. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Spartenmitglieder die schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### § 15 Das Bauaktiv

Der § 15 entfällt. Regelungen über Bauvorhaben in der Sparte werden durch den Vorstand mit den kreislichen Organen abgestimmt und den betreffenden Mitgliedern mitgeteilt.

Ansonsten gelten die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.